# A Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting, Werk-, und Schulungsleistungen der SAS Institute GmbH (Stand 01. Mai 2014)

#### § 1 Anwendungsbereich und Geltung

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz "Geschäftsbedingungen") gelten für alle Consulting-, Werk-, Schulungsangebote und -leistungen der SAS Institute GmbH, In der Neckarhelle 162, 69118 Heidelberg, Deutschland (im Folgenden kurz "SAS") ab 01. Mai 2014. Für die Überlassung von Standardsoftware und die Erbringung von Softwarepflegeleistungen gelten gesonderte Bedingungen.

#### § 2 Angebot, Vertragsschluss, Leistungsumfang

- (1) Der Abschluss eines Vertrages über Consulting-, Werkoder Schulungsleistungen erfolgt durch Unterzeichnung des Auftraggebers an der im Angebot von SAS dafür vorgesehenen Stelle.
- (2) Inhalt und Umfang des Vertrags werden in nachfolgender Reihenfolge abschließend bestimmt durch
  - das vom Auftraggeber angenommene Angebot von SAS und
  - 2. die vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- (3) Erfordern die internen Organisationsrichtlinien des Auftraggebers neben der Unterzeichnung des Angebotes von SAS, dass der Auftraggeber zusätzlich noch eine eigene Bestellung generiert, so wird er dafür Sorge tragen, dass der Inhalt der Bestellung nicht von dem unterzeichneten Angebot von SAS abweicht. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn SAS einen Auftrag ausführt, ohne den abweichenden Einkaufsbedingungen zu widersprechen.
- (4) Abweichende Vertrags- oder Bestellbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn SAS diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

#### § 3 Vertragsdauer, Kündigung

Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach den Bestimmungen im jeweiligen Angebot von SAS.

## § 4 Personaleinsatz

- (1) SAS übt ausschließlich das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht für das von SAS eingesetzte Personal aus. Jeder Vertragspartner ist während der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle des von ihm jeweils eingesetzten eigenen Personals verantwortlich.
- (2) Arbeitszeit und Arbeitsort des von SAS zur Auftragsdurchführung eingesetzten Personals werden ausschließlich von SAS bestimmt.
- (3) SAS behält sich vor, das von SAS eingesetzte Personal nach freiem Ermessen auszutauschen oder zu ersetzen, es sei denn, dass dadurch die termingerechte Auftragsdurchführung gefährdet wird.

#### § 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird im erforderlichen Umfang mitwirken.
Soweit im Angebot von SAS nicht anders festgelegt,

- benennt der Auftraggeber einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der insbesondere SAS kurzfristig die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt, die erforderlichen Unterlagen beschafft, erforderliche Gesprächspartner benennt und während der Auftragsdurchführung evtl. erforderliche Entscheidungen trifft oder diese unverzüglich herbeiführen kann.
- (2) Sofern SAS beim Auftraggeber vor Ort tätig wird, schafft der Auftraggeber rechtzeitig und unentgeltlich alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre und hält diese während der Dauer der Auftragsdurchführung aufrecht.
- (3) Die erforderlichen Mitwirkungsleistungen sind vollständig, qualitativ einwandfrei sowie rechtzeitig zu erbringen. Falls notwendig, sind alle erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen und Zugangsberechtigungen zu beschaffen beziehungsweise bereitzustellen.
- (4) Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten der EDV-Systeme des Auftraggebers, insbesondere Einschränkungen von Nutzungszeiten, wird der Auftraggeber SAS rechtzeitig mitteilen.
- (5) Entstehen durch die nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Mitwirkung des Auftraggebers Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann SAS – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplanes und der vereinbarten Vergütung verlangen. Für die Vergütung des Mehraufwandes gelten die dann gültigen Preise von SAS für Consultingleistungen.

# § 6 Produkte und Arbeitsergebnisse Dritter

- (1) Der Auftraggeber kann soweit im Angebot von SAS vorgesehen – Produkte und Arbeitsergebnisse Dritter zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen an SAS übergeben oder für SAS zugänglich machen. Der Auftraggeber wird jedoch vor der Beauftragung von SAS sicherstellen, dass die Nutzungsbedingungen für diese Produkte bzw. Arbeitsergebnisse Dritter einer Bearbeitung oder einem Zugang durch SAS nicht entgegenstehen.
- (2) Der Auftraggeber stellt SAS und seine Erfüllungsgehilfen von jeglicher Haftung bzgl. Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer unberechtigten Übergabe zur Bearbeitung oder Gewährung eines Zugangs entsprechend vorstehendem Absatz (1) entstehen, es sei denn, SAS oder die Erfüllungsgehilfen von SAS haben insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

# § 7 Rechte an Arbeitsergebnissen

- Gegen Zahlung der im Angebot von SAS festgelegten Vergütung erhält der Auftraggeber das einfache Recht, die von SAS erbrachten Arbeitsergebnisse für eigene interne Zwecke des Auftraggebers entsprechend des dem Angebot zugrunde liegenden Nutzungszweckes unbefristet zu nutzen (im Folgenden kurz "bestimmungsgemäße Nutzung").
- (2) Soweit der Auftraggeber zur Erstellung von Kopien der Arbeitsergebnisse berechtigt ist, wird er die in und auf den Arbeitsergebnissen enthaltenen Schutzrechts- und/oder Copyright/Urheberrechts-Vermerke unverändert übernehmen.

- (3) Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung behält sich SAS sämtliche Rechte – insbesondere das Eigentum - an den überlassenen Arbeitsergebnissen vor.
- (4) Sofern Arbeitsergebnisse oder Teile von Arbeitsergebnissen in der Erstellung von Individualsoftwareprogrammen (z.B. Anwendungsentwicklung, Programmierung einer Schnittstelle) bestehen, erfolgt die Überlassung der entsprechenden Software im Objekt- und Quellcode, sofern im Angebot von SAS nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (5) Mangels abweichender Festlegung im Angebot von SAS ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die von SAS erbrachten Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben.

#### § 8 Schutzrechte Dritter

- Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der von SAS erbrachten Leistungen geltend, die darauf gestützt sind, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der von SAS erbrachten Leistungen Patente, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte des Dritten verletzt, so wird SAS auf eigene Kosten die Vertretung des Auftraggebers in dem gegen den Auftraggeber geführten Rechtsstreit übernehmen und den Auftraggeber hinsichtlich der vom Dritten geltend gemachten Ansprüche freistellen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Auftraggeber SAS unverzüglich und umfassend über die Geltendmachung der gegen ihn erhobenen informiert, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Verteidigungsmaßnahmen einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen SAS überlässt oder diese nur im Einvernehmen mit SAS führt. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Anwalts- und Gerichtskosten sind durch SAS zu erstatten. Stellt der Auftraggeber die bestimmungsgemäße Nutzung SĂS erbrachten Leistungen von Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, so wird er den Anspruchssteller darauf hinweisen, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung ist.
- (2) Besteht Grund zu der Annahme, dass die vom Dritten behauptete Schutzrechtsverletzung tatsächlich besteht oder wird die bestimmungsgemäße Nutzung dem Auftraggeber gerichtlich untersagt, so wird SAS nach seiner Wahl und auf seine Kosten die erbrachten Leistungen, welche Gegenstand der behaupteten oder gerichtlich festgestellten Schutzrechtsverletzung sind, so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht des Dritten nicht mehr verletzen, aber im Wesentlichen der im Angebot festgelegten Leistung entsprechen, oder dem Auftraggeber auf Kosten von SAS diejenigen Rechte verschaffen, die für eine bestimmungsgemäße Nutzung der Leistungen erforderlich sind.
- (3) Ist SAS die Erfüllung der gemäß vorstehendem Absatz 2 vorgesehenen Nacherfüllungsmaßnahmen unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand unzumutbar, sind beide Parteien zum Rücktritt vom betreffenden Auftrag berechtigt und die auf Grund des Auftrags beiderseits empfangenen Leistungen sind entsprechend rückabzuwickeln.
- (4) Soweit SAS die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, richten sich eventuelle Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen des ihm aus der Schutzrechtsverletzung entstandenen Schadens, der nicht bereits durch den in Absatz (1) geregelten Freistellungsanspruch abgedeckt wird, nach § 14 dieser Geschäftsbedingungen.

#### § 9 Vergütung, Aufwandsschätzungen

- (1) Die Vergütung der Leistungen richtet sich nach den Festlegungen im Angebot von SAS. Soweit dort nichts Abweichendes schriftlich festgelegt wird, erfolgt die Vergütung nach Aufwand zu den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisen von SAS für Consultingleistungen.
- (2) Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von siebenkommafünf (7,5) Stunden pro Arbeitstag ab. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet.
- (3) Bei Abrechnung nach Zeitaufwand hält das Personal von SAS die täglichen Arbeitszeiten in Tätigkeitsnachweisen fest. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch Einsicht in diese Nachweise
- (4) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt monatlich jeweils zum Ende des auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung folgenden Monats. Bei Vereinbarung eines Festpreises werden, mangels abweichender Festlegungen im Angebot, fällig:
  - 1. 30 % des Festpreises bei Auftragserteilung,
  - 60 % des Festpreises in gleichen Monatsraten verteilt über die veranschlagte Auftragsdauer und
  - 3. 10 % des Festpreises nach Abschluss der Arbeiten.
- (5) Mangels abweichender Festlegungen im jeweiligen Angebot von SAS werden Reisezeiten und Nebenkosten wie folgt abgerechnet:
  - Reisezeiten werden jeweils nach Aufwand zum maßgeblichen Stundensatz berechnet;
  - Reisekosten und Spesen werden in tatsächlich angefallener Höhe in Rechnung gestellt, jedoch nicht über den Betrag hinaus, den SAS unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für erforderlich halten durfte;
  - sonstige Material- und Nebenkosten oder anderweitige Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet, jedoch nicht über den Betrag hinaus, den SAS unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für erforderlich halten durfte.
- (6) Sofern im jeweiligen Angebot von SAS nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, handelt es sich bei Aufwandschätzungen stets um unverbindliche Kostenvoranschläge.

# § 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen von SAS sind, soweit in der jeweiligen Rechnung nicht anders ausgewiesen, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.
- (2) Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Auftragsdurchführung geltenden Umsatzsteuersatz zusätzlich zur Vergütung in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Berechnungszeitraumes der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils geltenden Umsatzsteuersätzen als getrennte Berechnungszeiträume.

## § 11 Terminüberschreitung

- (1) Sieht das jeweilige Angebot von SAS einen Zeitplan für die Leistungserbringung oder einen geplanten Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe eines Arbeitsergebnisses vor, wird SAS den Auftraggeber über absehbare Verzögerungen informieren, sobald diese für SAS erkennbar werden.
- (2) Soweit eine Ursache, die SAS nicht zu vertreten hat, insbesondere Streik oder Aussperrung oder mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers die vereinbarungsgemäße Durchführung eines Auftrages beeinträchtigt, kann SAS unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte eine

angemessene Verschiebung der betroffenen Termine verlangen.

#### § 12 Höhere Gewalt

Leistungszeiten verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn einer der Vertragspartner an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch höhere Gewalt gehindert wird. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Streik und Aussperrung. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über den Grund der Verzögerung oder Nichterfüllung zu informieren und über den zu erwartenden Zeitraum, währenddessen die Behinderung besteht, in Kenntnis zu setzen.

### § 13 Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die entweder offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom offenbarenden Vertragspartner als vertraulich gekennzeichnet werden, mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt als Betriebsgeheimnisse behandeln. Als Betriebsgeheimnisse von SAS gelten insbesondere von SAS im Rahmen der Vertragsdurchführung gelieferte Individualsoftware, Quellcodes, Dokumentationen und Konzepte.
- (2) Die Mitarbeiter von SAS sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Im Übrigen ist es Sache des Auftraggebers, dass im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, welche sich im Einflussbereich des Auftraggebers oder im Einflussbereich von verbundenen Unternehmen oder anderen Auftragnehmern des Auftraggebers befinden, dem Mitarbeitern von SAS nur im Rahmen der jeweils gültigen Vorschriften und Gesetze über den Datenschutz und die Datensicherheit zugänglich gemacht werden.

# § 14 Treupflicht, Abwerbungsverbot von Mitarbeitern

- Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur Loyalität.
- (2) Beide Vertragspartner werden es insbesondere unterlassen, Mitarbeiter (Angestellte und freie Mitarbeiter) der anderen Vertragspartei während der Durchführung eines Auftrags und für 12 Monate nach Erbringung der Leistungen aktiv abzuwerben. Das Abwerbeverbot umfasst auch die Verpflichtung, Mitarbeiter der jeweils anderen Partei weder selbst noch durch Dritte als Mitarbeiter anzuwerben.

# § 15 Haftung

- (1) SAS haftet auf Schadens- oder Aufwendungsersatz gleich aus welchem Rechtsgrund wie folgt:
  - Für Schäden, die SAS vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
  - 2. Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer für den jeweiligen Auftragszweck wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt. In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung von SAS der Höhe nach beschränkt auf den bei vergleichbaren Aufträgen dieser Art typischen Schaden, der bei Auftragserteilung vorhersehbar war.
- (2) Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Personenschäden bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt. Ebenso unberührt bleibt der Freistellungsanspruch des Auftraggebers gem. § 8(1).

- (3) Die Haftung für Datenverlust oder Datenbeschädigung ist auf jenen Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SAS.

#### § 16 Einsatz von Subunternehmern

SAS ist berechtigt, beauftragte Leistungen ganz oder teilweise durch von SAS zu bestimmende Subunternehmer ausführen zu lassen. Der Auftraggeber hat das Recht, dem Einsatz eines Subunternehmers zu widersprechen, wenn nachweisbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Subunternehmer nicht die für die Auftragsdurchführung notwendige Qualifikation oder Zuverlässigkeit besitzt.

#### § 17 Ergänzende Regelungen für Werkleistungen

- (1) Abnahme: Mit Fertigstellung eines Werks wird dieser durch den Auftraggeber abgenommen. SAS wird hierzu dem Auftraggeber die Fertigstellung eines Werks schriftlich anzeigen und den Meilenstein zur Abnahme bereitstellen.
- (2) Die Abnahme wird vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Bereitstellung des Werks durchgeführt.
- (3) Art, Umfang und Dauer der jeweiligen Abnahme werden, sofern nicht bereits vertraglich vereinbart, vor Bereitstellung zur Abnahme durch den Projektkoordinator und den Projektleiter einvernehmlich festgelegt.
- Abnahmeerklärung: Die Abnahme des jeweiligen Werks ist vom Auftraggeber unverzüglich zu erklären, sobald der Auftraggeber die Übereinstimmung des Werks mit den vereinbarten Anforderungen festgestellt hat und keine oder nur unwesentliche Mängel vorliegen. Dabei gilt nach den in Absatz (6) beschriebenen Fehlerklassen: Bei Fehlern der Klasse 1 handelt es sich um "wesentliche Mängel", bei der Auftraggeber berechtigt ist, Abnahmeerklärung zu verweigern. Führen mehrere Fehler der Klasse 2 in ihrem Zusammenwirken zu einer Beeinträchtigung, die insgesamt die vertragsgemäße Nutzung der Leistung nicht ermöglichen oder ausschließen, so gelten diese Fehler als solche der Klasse 1. Im Übrigen handelt es sich bei Fehlern der Klasse 2 und der Klasse 3 um "unwesentliche Mängel" die den Auftraggeber nicht berechtigen, die Abnahme zu verweigern.
- (5) Über die Abnahme einschließlich der Abnahmetests hat der Auftraggeber ein schriftliches, von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit den vereinbarten Anforderungen bestätigt. Eine Liste mit evtl. bei der Abnahme festgestellten Fehlern wird beigefügt. Evtl. Fehler werden in die in nachfolgend definierten Fehlerklassen unterteilt.
- (6) Fehlerklassen: Für die Abnahme werden folgende Fehlerklassen vereinbart:
  - Klasse 1 (Schwere Fehler) Die vertragsgemäße Nutzung ist durch den Fehler nicht möglich oder ausgeschlossen, so dass die Projektfortführung Übernahme oder Arbeitsergebnisses in den Produktivbetrieb nicht oder nicht ordnungsgemäß gewährleistet ist, bzw. das Arbeitsergebnis vollständig oder in wesentlichen Teilen nicht testbar ist (Beispiele für Fehler der vollständiger Programmabbruch, Klasse 1: Verletzung von Integritätsbedingungen, Fehlen wesentlicher fachlicher Funktionalitäten, falsche Programmversion, etc.). Der Fehler kann auch nicht mit organisatorischen oder sonstigen Hilfsmitteln umgangen werden.

- 2. Klasse 2 (Mittlere Fehler)
  - Die vertragsgemäße Nutzung ist beeinträchtigt oder eingeschränkt, jedoch nicht soweit, dass die Projektfortführung oder Übernahme des Arbeitsergebnisses in den Produktivbetrieb nicht gewährleistet ist, bzw. der Abnahmetest nicht dennoch sinnvoll fortgeführt werden kann (Beispiele für Fehler der Klasse 2: fehlende und/oder fehlerhafte Plausibilitätsprüfung, fehlerhafte Berechnung, falsche Fehlermeldung, etc.). Diese Fehler werden soweit wie möglich während der vereinbarten Dauer des Abnahmetests behoben oder durch eine Problemlösung so umgangen, dass eine Abnahme möglich ist.
- 3. Klasse 3 (Leichte Fehler)
  - Die vertragsgemäße Nutzung ist nur unwesentlich eingeschränkt. Der Fehler hat weder Auswirkungen auf die Funktionalität und Datenkonsistenz noch auf die Fortsetzung der Abnahmetests (Beispiele für Fehler der Klasse 3: Schreibfehler, falsche Sortierreihenfolge in der Anzeige, formale Fehler wie Verstöße gegen Layout- oder GUI-Standards, etc.).
- (7) Nach Abnahme verbleibende Fehler der Klassen 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung gemäß einem gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben.
- (8) Aufgrund von Fehlern in Geräten und Programmen anderer Hersteller, die nicht Bestandteil der von SAS zu erbringende Leistungen sind, kann der Abnahmetest weder verlängert noch die Abnahme verweigert werden. Gleiches gilt für Bedienungsfehler, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Bedienungsfehler von SAS zu vertreten ist.
- (9) Sobald Komponenten bzw. Teilergebnisse vom Auftraggeber vorbehaltlos produktiv genutzt werden, gelten diese als abgenommen.
- (10) Die Abnahme gilt auch als erklärt, wenn der Auftraggeber innerhalb der oben vereinbarten Frist von einem Monat zur Abnahme einen Meilenstein nach Bereitstellung und Anzeige der Fertigstellung nicht abnimmt und auch keine wesentlichen Mängel schriftlich an SAS meldet.
- (11) Gewährleistung: SAS gewährleistet, dass die gelieferten Leistungsergebnisse den vereinbarten Anforderungen entsprechen.
- (12) Mängel hat der Auftraggeber schriftlich an SAS zu melden und dabei die Umstände des Auftretens und deren Auswirkungen darzustellen.
- (13) Sachmängel Nacherfüllung, weitergehende Ansprüche: Macht der Auftraggeber seinen Nacherfüllungsanspruch wegen eines Sachmangels geltend, so ist SAS zunächst nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Neuherstellung berechtigt.
- (14) Weitergehende Ansprüche aufgrund eines Sachmangels stehen dem Auftraggeber zu, wenn SAS einen Mangel innerhalb einer durch den Auftraggeber gesetzten angemessenen Nacherfüllungsfrist nicht behebt oder die Nachbesserung oder Neuherstellung aus sonstigen Gründen als endgültig fehlgeschlagen anzusehen ist.
- (15) Die Nachbesserung oder Neuherstellung gilt dabei nicht schon mit dem zweiten Versuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht SAS während der Frist zur Nachbesserung bzw. Neuherstellung die Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Neuherstellung kann erst dann angenommen werden, wenn SAS diese Handlungen ernsthaft und endgültig verweigert, unzumutbar verzögert oder wenn sonstige besondere Umstände vorliegen, durch die ein weiteres Abwarten für den Auftraggeber unzumutbar ist.
- (16) Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt und Schadenersatz besteht dabei nur bei erheblichen Mängeln.

- (17) Stellt sich im Rahmen der Fehlersuche heraus, dass die Leistungsergebnisse von SAS bei Gefahrübergang keinen Sachmangel hatte, ist SAS berechtigt, dem Auftraggeber den mit der Fehleranalyse und Fehlerbearbeitung verbundenen Aufwand entsprechend der dann gültigen Preise von SAS für Consulting-Leistungen eines Customer-Support Mitarbeiters in Rechnung zu stellen.
- (18) Verjährung: Rechte des Auftraggebers wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr nach Abnahme, es sei denn, dass SAS den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder dass die fahrlässige Pflichtverletzung durch SAS zur Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geführt hat

# § 18 Ergänzende Regelungen für Schulungsleistungen

- (1) Vertragsabschluss: Sofern SAS dem Auftraggeber kein individuelles Angebot unterbreitet, das der Auftraggeber durch Gegenzeichnung annehmen kann, kann der Auftraggeber Schulungsleistungen bei SAS beauftragen, indem er unter Bezugnahme auf diese Bedingungen und die jeweilige Kursbeschreibung im Kursprogramm oder Internet eine Anmeldung an SAS schickt. Die Anmeldung kann schriftlich auf dem Postwege, per E-Mail oder über die Buchungsmaske von SAS Training im Internet erfolgen. Anmeldungen bedürfen für Ihre Verbindlichkeit stets der Annahme durch SAS. SAS wird dem Auftraggeber hierzu spätestens 2 Wochen vor Kursbeginn eine schriftliche Kursbestätigung mit den genauen Kurszeiten und dem Veranstaltungsort zusenden.
- Leistungsumfang: Inhalt und Umfang der von SAS zu erbringenden Schulungsleistungen ergeben sich aus der Kursbestätigung Verbindung in Schulungsbeschreibung im Kursprogramm oder im Internet. Auf Wunsch des Auftraggebers passt SAS die Kursinhalte an die individuellen Anforderungen des Auftraggebers an. Die zur Anpassung und Vorbereitung Auftraggeber spezifischer Kurse seitens SAS anfallenden Aufwendungen sind nicht durch die Kursgebühren abgedeckt und werden separat berechnet. SAS wird dem Auftraggeber hierzu ein Angebot unterbreiten, in dem die Kursinhalte, die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers sowie die anfallenden Kursgebühren und Nebenkosten angegeben sind.
- (3) SAS ist berechtigt, nach Kursbestätigung erforderliche Änderungen inhaltlicher oder organisatorischer Art vorzunehmen, sofern der Gesamtzuschnitt der jeweiligen Schulung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere kann der Kursleiter / Trainer bei einer nicht vorhersehbaren Verhinderung durch einen anderen Kursleiter / Trainer ersetzt werden, ohne dass der Auftraggeber deswegen zu einer Minderung der vereinbarten Kursgebühren berechtigt wird
- (4) Teilnehmer: Die Teilnehmerzahl ist im Interesse der Teilnehmer begrenzt, so dass sich SAS vorbehält, Anmeldungen einzelner Teilnehmer abzulehnen.
- Die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Schulung Teilnahme an einer sind aus Kursbestätigung iŋ Verbindung mit der Schulungsbeschreibung im Kursprogramm sowie aus dem eventuell von SAS unterbreiteten Angebot ersichtlich. Für Vorliegen dieser individuellen Teilnahmevoraussetzungen ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Auf ein Fehlen dieser Voraussetzungen kann der jeweilige Kursleiter / Trainer nur eingeschränkt Rücksicht nehmen. Eine Minderung der vereinbarten Kursgebühren ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- (6) Zahlungsbedingungen: Sofern im Angebot an den Auftraggeber abweichend vereinbart, verstehen sich die Kursgebühren pro Kurs und Teilnehmer. Es gelten die Preise des aktuellen Kursprogramms zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit im jeweiligen

- Angebot nicht abweichend vereinbart, decken die Kursgebühren einen Kursleiter / Trainer, die Überlassung der erforderlichen Schulungsunterlagen, und bei Schulungen, die in den Geschäftsräumen von SAS stattfinden, die notwendige Nutzung der technischen Einrichtungen und Trainingssysteme für Schulungszwecke sowie Tagungsgetränke und Mittagsverpflegung ab. Alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer SAS Schulung, insbesondere Fahrt- und Übernachtungskosten der Teilnehmer, sind nicht enthalten und vom Auftraggeber selbst zu tragen. Eine teilweise Teilnahme an einem Kurs berechtigt den Auftraggeber nicht zu einer Minderung der Kursgebühren.
- (7) Die Rechnungsstellung der Kursgebühren erfolgt bei Kursen, die im Kursprogramm oder im Internet angeboten werden, mit der Kursbestätigung. Bei Kursen, die auf Basis eines individuellen Angebotes erbracht werden, erfolgt die Rechnungsstellung nach Kursende. Die Kursgebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.
- (8) Stornierungen: Stornierungen seitens des Auftraggebers sind kostenfrei, sofern sie bis zu 10 Werktagen (Montag bis Freitag, ausgenommen der gesetzlichen Feiertage am Standort von SAS) vor Kursbeginn schriftlich bei SAS eingegangen sind. Geht eine Stornierung weniger als 10 Werktage vor Kursbeginn bei SAS ein oder erscheint ein Teilnehmer nicht oder nur zeitweise, wird die volle Schulungsgebühr zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber kann jederzeit ohne Zusatzkosten einen Ersatzteilnehmer benennen, indem er dessen Namen und erforderliche Angaben schriftlich, per E-Mail oder Fax an SAS übermittelt.
- (9) Meldet sich der Auftraggeber unverzüglich nach der Stornierung eines Kurses zu dem gleichen Kurs zu einem Termin innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des stornierten Kurses an, werden 50% der bereits gezahlten Kursgebühr für den stornierten Kurs auf die neue Kursgebühr angerechnet. Eine Teilanrechnung einer bereits gezahlten Kursgebühr ist nur einmal möglich. Bei wiederholten Stornierung verfällt die Möglichkeit einer Anrechnung. Bei Kursen, die in den Geschäftsräumen des

- Auftraggebers stattfinden, ist eine Teilanrechnung eines stornierten Kurses nicht möglich.
- (10) Nutzungs-/ Eigentumsrechte: Alle Rechte, auch die der Übersetzung und der Vervielfältigung der Schulungsunterlagen oder Teilen davon bleiben SAS und/oder deren Lizenzgebern vorbehalten. Kein Teil der Schulungsunterlagen darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch SAS oder den entsprechenden Herstellern in irgendeiner Form, auch nicht zum Zwecke der eigenen Unterrichtsgestaltung, verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe genutzt werden.
- (11) Eine während der Durchführung der Schulung zur Verfügung gestellte Software darf weder entnommen, noch ganz oder teilweise kopiert, vervielfältigt, verändert, gelöscht oder über die Dauer der Schulungsveranstaltung hinaus genutzt werden.
- (12) Sofern SAS Schulungen in den Geschäftsräumen des Auftraggebers durchführt, wird der Auftraggeber SAS berechtigen, sein IT-System und einzelne Programme des Auftraggebers zu nutzen, soweit es zur Erbringung der vereinbarten Schulungsleistungen erforderlich ist.

# § 19 Abtretung, Aufrechnung, Rechtswahl, Gerichtsstand

- Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Auftrag ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von SAS abzutreten bzw. zu übertragen.
- (2) Der Auftraggeber kann mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist
- (3) Diese Geschäftsbedingungen und alle auf ihrer Grundlage vereinbarten Aufträge unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden auch dann keine Anwendung, wenn Leistungen eines Auftrags kaufrechtlichen Bestimmungen unterliegen sollten.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen und den auf ihrer Grundlage erteilten Aufträgen ist Heidelberg, Deutschland.